

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 5

Pfarrkirchen, 29.02.2024

---

## Inhalt

Seite

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Mitterskirchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/5, Gemarkung Mitterskirchen in den Geratskirchner Bach durch die  
Gemeinde Mitterskirchen**

15

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Mitterskirchen auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 312/5, Gemarkung Mitterskirchen in den Geratskirchner Bach durch die Gemeinde  
Mitterskirchen**

**Antrag vom 28.09.2023 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG  
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Mitterskirchen hat mit Schreiben vom 28.09.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Mitterskirchen in den Geratskirchner Bach beantragt.

Die Kläranlage soll von derzeit 2.500 EW<sub>60</sub> auf künftig 2.750 EW<sub>60</sub> ertüchtigt werden. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Nachrüstung des Belüftungssystems sowie die Abkopplung des vorhandenen Schönungsteiches. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 165 kg/d (entsprechend 2.750 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (2.750 EW) ist für die Neubau- und Umbaumaßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 120 kg/d BSB<sub>5</sub> ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 und Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabensstandort grenzt an das mit Verordnung vom 13.07.2020 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Geratskirchner Bachs an. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabensstandortes Biotopflächen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Angehört wurden hierzu auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat bezüglich der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in den Erlaubnisbescheid übernommen wurden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG nicht berührt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 26.02.2024

Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde

Hampel  
Reg. Amtmann